

Konkrete Normenkontrolle

Der Staatsgerichtshof beruft sich dabei auf Andreas Schurti,²⁶¹ der zu bedenken gibt, dass die Konzentration der Normenkontrolle beim Staatsgerichtshof verunmöglicht werden könnte, wenn neben ihm noch andere Staatsorgane mit der Überprüfung der Verordnungen betraut wären.

d) Kritik

Eine solche Auslegung ist mit dem Gesetzeswortlaut nicht vereinbar. Was die gesetzliche Regelung betrifft, so hält sie vor der Verfassung stand. Denn die Verfassung lässt es offen, wie der Gesetzgeber die Antragsvoraussetzungen, insbesondere die Antragsbefugnis im Normenkontrollverfahren ausgestaltet, solange das "Entscheidungs-" und "Verwerfungsmonopol" des Staatsgerichtshofes, wie es in Art. 104 Abs. 2 der Verfassung festgelegt ist, gewahrt bleibt. Es gibt diesbezüglich in verfahrensrechtlicher Hinsicht keine weitergehenden verfassungsrechtlichen Vorgaben, wie dies in anderen ausländischen Rechtsordnungen etwa der Fall ist.²⁶²

Das Staatsgerichtshofgesetz statuiert sowohl bei der abstrakten als auch bei der konkreten Normenkontrolle ein Antragsermessen²⁶³ und verpflichtet die Antragsberechtigten nicht, die Frage der Verfassungs- oder Gesetzmässigkeit einer Norm dem Staatsgerichtshof zu unterbreiten. Es liegt zwar nahe anzunehmen, dass eine Antragspflicht der

²⁶¹ Andreas Schurti, Das Verordnungsrecht der Regierung des Fürstentums Liechtenstein, S. 384 ff. (385). Er führt für seine Argumentation das Urteil des Staatsgerichtshofes vom 10. November 1987, StGH 1985/11/V, LES 3/1988, S. 88 (89), ins Treffen, wonach dieser in einem obiter dictum Art. 28 Abs.1 StGHG für bedenklich gehalten habe, wenn "andere Gerichte die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit von Verordnungen bei Anlass ihrer Anwendung prüfen können." Vgl. auch StGH 1993/4, Urteil vom 30. Oktober 1995, LES 2/1996, S. 41 f., das diese Gesetzesstelle grösstenteils kassiert hat.

²⁶² Hierin unterscheidet sich die Rechtslage in Österreich und Deutschland von der liechtensteinischen. Zu Österreich: Art. 89 Abs. 2 B-VG; vgl. dazu Heinz Mayer, Das österreichische Bundes-Verfassungsrecht, S. 227 f. sowie 328 und 338 mit weiteren Hinweisen auf Judikatur und Schrifttum; für Deutschland: Art. 100 Abs. 1 GG, §§ 13 Nr. 11, 80 ff. BVerfGG; vgl. dazu Benda/Klein, Lehrbuch des Verfassungsprozessrechts, S. 305 f./Rdnr. 708 und S. 321/Rdnr. 748 ff. und Christian Pestalozza, Verfassungsprozessrecht, S. 202/Rdnr. 1 und 209/Rdnr. 17. Danach trifft die Gerichte unter den Voraussetzungen des Art. 100 Abs.1 GG eine Verpflichtung, die konkrete Normenkontrolle einzuleiten. Allerdings reichen blosse Zweifel an der Verfassungs-/Rechtswidrigkeit einer Norm nicht aus. Das vorliegende Gericht muss davon überzeugt sein. Nach Art. 89 Abs. 2 B-VG genügen "Bedenken".

²⁶³ In Österreich und Deutschland gilt dies nur für die Einleitung des abstrakten Normenkontrollverfahrens, die allein von den Antragsberechtigten abhängt bzw. in ihrem "Belieben" oder "Ermessen" liegt. Siehe vorne S. 157 ff.